

Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf

vom 2. November 2022 (Abl. 11/22)

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderer Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf im Sinne von § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO sowie Leistungen im Sinne von § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG erhebt die Gemeinde Großolbersdorf Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügtem Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Entsprechend § 69 Absatz 2 SächsBRKG wird für einen Einsatz der Feuerwehr Kostenersatz verlangt von:
 1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 3. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 4. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 5. demjenigen, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. demjenigen, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 7. der Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für alle anderen Einsätze verlangt die Gemeinde Großolbersdorf auf Grundlage § 69 Absatz 3 SächsBRKG den Ersatz der Kosten:
 1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 2. von den in § 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes SächsPVDG vom 11.05.2019 (GVBl. S. 358) genannten Personen,
 3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Grundlage § 22 SächsBRKG i. V. m. § 17 SächsFwVO ist kostenersatzpflichtig der Eigentümer oder Besitzer der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte.
- (4) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes ist kostenersatzpflichtig:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde,
 2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr angegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (5) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Die Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.
- (2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie des Materials erhoben.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie der konkreten Anforderungen des Einsatzes.
- (4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes die Leistungszeit vor Ort. Für Vor- und Nachbereitungszeiten werden zusätzliche Kosten von 50 v. H. der Leistungszeit berechnet. Für Hin- und Rückfahrzeiten wird eine Pauschale gemäß dem Kostenverzeichnis erhoben.

- (5) Für die bei den Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Wiederbeschaffungswert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten.
- (8) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, wird Kostenersatz nach dem Kostenverzeichnis erhoben. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Die Fälligkeit wird im Bescheid bestimmt.
- (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 6 Billigkeitsregelung

Auf Antrag des Kostenschuldners kann die Gemeinde Großolbersdorf den Kostenersatz ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf vom 24. November 2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/2000 vom 13. Dezember 2000, geändert am 28. November 2011, veröffentlicht im Amtsblatt 28/2001 vom 12. Dezember 2001, geändert am 19. Mai 2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2005 vom 8. Juni 2005 außer Kraft.

Diese Satzung trat am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf

1. Personal

- | | |
|--|------------|
| 1.1 Kostensatz für Leistungen des Personals | 0,63 €/min |
| 1.2 Erfrischungszuschuss je eingesetztem Personal bei Einsätzen von mehr als 240 Minuten | 4,80 € |

2. Fahrzeuge

- | | |
|---|------------|
| 2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) und vergleichbar | 3,13 €/min |
| 2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 10 und vergleichbar | 4,34 €/min |
| 2.3 Mannschaftstransportwagen (MTW) und vergleichbar | 2,54 €/min |

Für das Bereitstellen der in Pkt. 2.1 bis 2.3 genannten Fahrzeuge für Feuersicherheitswachen wird die Hälfte der angegebenen Gebühren berechnet.

3. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeit der Feuerwehr

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| 3.1 Ölbindemittel einschl. Entsorgung | 38,02 EURO/Sack |
|---------------------------------------|-----------------|

4 Verwaltungskosten

- | | |
|--|---------------------|
| 4.1 Verwaltungsgebühr für die Bescheiderstellung der entgeltpflichtigen Leistungen | 55,75 € je Bescheid |
|--|---------------------|